

Stellungnahme zum Entwurf eines Eckpunktepapiers für eine Windenergie-an-Land-Strategie

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 25. März

April

2023



Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Priorisierung	3
Bewertung der einzelnen Handlungsfelder und Maßnahmen der Windenergie-an-Land-Strategie	4
1 Ausbau mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) fördern	4
2 Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren	5
3 Bestandsanlagen erhalten und Repowering beschleunigen	6
4 Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren	7
5 Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen	9
5.1 Formelles Genehmigungsrecht	9
5.2 Materielles Genehmigungsrecht	11
5.2.1 Natur- und Artenschutz.....	11
5.2.2 Militärische Belange	13
5.2.3 Bundesfernstraßen	14
5.2.4 Denkmalschutz.....	14
5.2.5 Deutscher Wetterdienst und zivile Luftfahrt	15
5.2.6 Seismologische Stationen	15
5.2.7 Verlängerung des § 31k BImSchG.....	16
6 Flächensicherung erleichtern	17
7 Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen	18
8 Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken	19
9 Fachkräfte sichern	19
10 Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern .	20
11 Technologische Entwicklungen voranbringen	21
12 Vorrorausschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau	21

Einleitung und Priorisierung

Am 22. März 2023 fand im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter Leitung von Bundesminister Robert Habeck und unter Beteiligung anderer Bundesministerien der erste von zwei Windgipfeln statt, zu dem auch der BWE geladen war. Für die Möglichkeit zur Teilnahme möchten wir uns an dieser Stelle nochmals herzlich bedanken. Im Rahmen des Gipfels wollten die für den Ausbau der Windenergie zentralen Ministerien BMDV, BMUV, BMVg, BMWK und BMWSB¹ einen ersten Vorschlag für ein Eckpunktepapier zur Erarbeitung einer Wind-an-Land-Strategie präsentieren. Die Erwartung der Teilnehmer*innen, bereits abgestimmte Maßnahmenvorschläge vorgelegt zu bekommen, konnte der erste Gipfel nicht erfüllen. Eine Einigung der betreffenden Ministerien war zuvor nicht zustande gekommen. Die während des Gipfels vorgestellten möglichen *Eckpunkte einer Wind-an-Land-Strategie* wurden im Nachgang am Samstag, den 25. März [durch das BMWK veröffentlicht](#). Die Ergebnisse des bis zum 28. März tagenden Koalitionsausschusses lassen den Windgipfel rückblickend in anderem Licht erscheinen, da es bei zentralen Herausforderungen wohl einer Grundsatzeinigung zwischen den Koalitionspartnern bedurfte. Die [Ergebnisse des Koalitionsausschusses](#) insbesondere zu Flächen und Möglichkeiten der Direktbelieferung weisen in die richtige Richtung. Dass mittlerweile ein Entwurf zur Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorliegt², ist ebenfalls positiv zu bewerten. Der BWE wird sich auf Grundlage und in Ergänzung zu den bestehenden BImSchG-Forderungen aus dem [BWE-Forderungskatalog](#) mit einer Stellungnahme einbringen. Der BWE begrüßt darüber hinaus, dass der Koalitionsausschuss ein klares Bekenntnis zur dauerhaften Etablierung der Beschleunigungswirkung der EU-Notfallverordnung (Notfall-VO) verschriftlicht hat und zeitnah in die Umsetzung bringen will. Dies kann bereits 2023 im Rahmen der Anpassung zahlreicher Fachgesetze erfolgen, um im Sommer 2024 nach Auslaufen der Notfall-VO einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen.

Für den zweiten Windgipfel und bei der Umsetzung der Windenergie-an-Land-Strategie sollten die beteiligten Ministerien insbesondere auf nachfolgende Handlungsfelder den Schwerpunkt legen, und weitergehende Maßnahmen vorschlagen und vor allem schnellstmöglich umsetzen:

- [Kurzfristig mehr Flächen](#) nicht nur für die Industrie (Handlungsfeld 4 des Eckpunktepapiers)
- [Repowering beschleunigen](#) (Handlungsfeld 3)
- [Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen](#) (Handlungsfeld 5)
 - Verfahrensbeschleunigung (formelles Genehmigungsrecht)
 - Materielles Genehmigungsrecht (v.a. [Natur- und Artenschutz](#); [Militärische Belange](#); [Bundesfernstraßen](#))
- [Transport und Infrastruktur](#) für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern (Handlungsfeld 10)
- [Ausbau mit dem EEG fördern](#) (Handlungsfeld 1)

¹ Bundesministerien für Digitales und Verkehr (BMDV); für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV); der Verteidigung (BMVg); für Wirtschaft & Klimaschutz (BMWK); für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

² Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme war die BImSchG-Novelle gerade mit kurzer Frist in die Verbändeanhörung gegeben worden.

Bei allen Maßnahmen muss immer der gesellschaftliche Rückhalt mitgedacht und berücksichtigt werden³. Die Akteursvielfalt sollte verbessert und gefördert werden. Die Kommunen sollten noch stärker einbezogen werden, um die Wertschöpfung vor Ort zu steigern und den Menschen Lust auf mehr Windenergie zu machen.

Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass die Vorschläge des Windgipfels sowie die Ergebnisse des Koalitionsausschusses noch vor der Sommerpause umgesetzt werden. Die Flächenkulisse muss erweitert und das Genehmigungsrecht dem Erfordernis eines schnellen Zubaus angepasst werden.⁴ In diesem Zuge muss auch der im Windgipfel und Koalitionsausschuss nur unzureichend thematisierte Artenschutz nochmals diskutiert und Neuregelungen getroffen werden.

Für den Ausbau braucht es einen gemeinsamen Kraftakt aller politischen Akteur*innen auf Bundesebene und auch in den Ländern. Der BWE führt auf Grundlage der bekannten Informationen daher nachfolgend aus, bei welchen Themenfeldern die beteiligten Ministerien deutlich nachbessern sollten, um den Ausbau auf den im Koalitionsvertrag und EEG beschlossenen Pfad zu bringen. Für den nächsten Windgipfel benötigen wir eine abgestimmte Wind-an-Land-Strategie, die von allen Koalitionspartnern und deren Häusern getragen wird und den Input der Branche aufgreift. Nur mit konkreten zielgerichteten Lösungen können die Genehmigungssituation und somit der Ausbau der Windenergie in dieser Legislaturperiode noch spürbar an Fahrt gewinnen.

Bewertung der einzelnen Handlungsfelder und Maßnahmen der Windenergie-an-Land-Strategie

1 Ausbau mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) fördern

Bereits bezuschlagte Projekte sind vor allem aus den Jahren 2021 durch die Verwerfungen der Covid-19-Pandemie (Störung der Lieferketten) und 2022 durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine (massive Kostensteigerungen für Windenergie-Projekte) unter Druck geraten. Die wirtschaftliche Realisierung ist teilweise nicht mehr möglich. Hierzu enthält das Eckpunktepapier des BMWK die richtige Analyse der Problemlage.

Der BWE hat unter seinen Mitgliedern eine Umfrage zur Umsetzung der in 2022 bezuschlagten Projekte gestartet. Von 3.213 Megawatt (MW), die 2022 bezuschlagt wurden, haben sich 838 MW an der Umfrage des BWE beteiligt. Davon haben uns wiederum 628 MW zurückgemeldet, dass die Umsetzung aufgrund der Kostensteigerungen und längerer Lieferzeiten nicht möglich ist. Das betrifft somit mindestens jedes fünfte Projekt!⁵

³ Dass dieser nach wie vor hoch ist, zeigen neuste Umfrageergebnisse: [LINK](#).

⁴ In dem vom BMUV am 03. April zur Verbändeanhörung übermittelten „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren und zur Umsetzung von EU-Recht mit Vorblatt und Begründung“ sind noch nicht alle Beschlüsse des Koalitionsausschusses umgesetzt.

⁵ Und ggf. mehr, da nur ein Teil der bezuschlagten Anlagen an der Umfrage teilgenommen hat.

Der BWE schlägt daher vor, die **Realisierungs- und Pönalefrist auszusetzen**. Dies würde im Übrigen auch die Projekte in die Ausschreibung bringe, die bisher trotz bestehender Genehmigung nicht an der Ausschreibung Februar 2023 teilgenommen haben.⁶ Darüber hinaus sollte es den 2022 bezuschlagten Projekten möglich sein, den **Zuschlag** ohne Zahlung einer Pönale **zurückzugeben** und erneut an den Ausschreibungen teilzunehmen.

Für die Zukunft ist eine **Indexierung der Höchstwerte** sinnvoll, damit die BNetzA bei Marktveränderungen nicht jedes Mal eingreifen muss und für die Projektgesellschaften Planungssicherheit gegeben ist. Die aktuelle Ermächtigung der BNetzA führt nicht zu einer automatischen Erhöhung, was zu Verunsicherung bei steigenden Kosten führt. Ein Index muss dabei verschiedene Aspekte berücksichtigen.

Aus Sicht des BWE ist es weiterhin dringend erforderlich, die Vergütung **auch für Bürgerenergie- und Pilotwind-Projekte anzuheben**. Diese profitieren nicht von der Erhöhung des Höchstwertes durch die BNetzA im Dezember 2022 und liegen mit Ihrer Vergütung derzeit unter der mit der Ausschreibung erzielbaren Vergütung. Mit großem Aufwand und dem Ziel des Erhalts der Akteursvielfalt wurden im EEG 2023 Bürgerenergieprojekte definiert und vom Erfordernis der Teilnahme an der Ausschreibung ausgenommen. Mit der derzeitigen Vergütung von lediglich 5,97 Ct/kWh ist das nicht der Fall. Eine Anhebung um 25 Prozent entsprechend der Anpassung des Höchstwertes ist aus Sicht des BWE daher geboten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Handlungsfeld 7 in der Windenergie-an-Land-Strategie davon ausgeht, dass die Akteursvielfalt gestärkt werden muss, verwundert es doch sehr, dass dieses Thema bisher wenig Aufmerksamkeit gefunden hat.

Trotz aller Bemühungen droht einigen Projekten für die Umrüstung auf **bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung** (BNK) das Verfehlen der gesetzlichen Frist zum Ende des Jahres 2023. Gründe dafür sind die weiterhin angespannten Lieferketten bei den Systemen und die Überlastung der Genehmigungsbehörden. Hier sollte eine pragmatische Regelung im EEG getroffen werden.

Zu allen vorgenannten Punkten hat sich der BWE bereits ausführlich in seinem Forderungskatalog vor dem ersten Windgipfel geäußert.⁷ Darüber hinaus verbleibt nach der Novelle des EEG 2023 weiterer Änderungsbedarf, der über die vorgenannten Punkte hinausgeht. Vor allem im Bereich der Sektorenkopplung bleiben Hemmnisse bestehen. Dazu hat sich der BWE ebenfalls bereits ausführlich geäußert.⁸

2 Geschäftsmodelle außerhalb des EEG flankieren

Das EEG wird auf absehbare Zeit ein notwendiges Absicherungsinstrument bleiben, um den erforderlichen Zubau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten und eine möglichst kostengünstige Finanzierung durch die Banken zu ermöglichen.

Trotzdem streben Projektierungs- und Betreibergesellschaften von Windenergieanlagen über die sonstige Direktvermarktung zunehmend auf den PPA-Markt, um durch mehrjährige Stromlieferverträge

⁶ Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog "Aktuelle Positionen für den Windgipfel", Punkt 13.1.1 – [LINK](#)

⁷ Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog "Aktuelle Positionen für den Windgipfel", Punkt 13 – [LINK](#)

⁸ Vgl. BWE (2022): Stellungnahme zum sog. Osterpaket, S. 43 ff. - [LINK](#)

von Erlösoptionen außerhalb des EEGs zu profitieren. Diese Entwicklung befürworten Politik, Branche und Stromabnehmer*innen, da dadurch zusätzliche finanzielle Anreize für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gegeben werden. Die Attraktivität der sonstigen Direktvermarktung kann zusätzlich durch ein weiter entwickeltes Herkunftsnachweissystem unterstützt werden.

Deshalb muss die Politik bei Eingriffen in die Fördersystematik aber auch in Sondersituation auf dem Energiemarkt 2022 behutsam vorgehen, um bestehende Geschäftsmodelle und zukünftige Marktentwicklungen nicht zu hemmen. Für die Entwicklung von Geschäftsmodellen außerhalb des EEG ist von einer Einführung von Contracts for Difference (CfDs)⁹ deshalb unbedingt abzusehen. Der BWE verweist hierfür auf die Positionen des Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) und die BEE-Studie *Neues Strommarktdesign*.¹⁰

Ein zentraler Faktor für den Hochlauf von PPAs ist die Dauer der PPAs. Mit Blick auf dynamische Kostensituationen werden PPAs in der Regel nur über wenige Jahre geschlossen und können aktuell deshalb noch keine langfristige Finanzierungsgrundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien darstellen. Das EEG ist als "Rückfalloption" auch zukünftig deshalb von zentraler Bedeutung, da es die Finanzierungswürdigkeit der Projekte gewährleistet.

Innovative Ansätze zur Verbesserung der Finanzierungsbedingung beispielsweise über die KfW sollten mit der Branche diskutiert werden.

3 Bestandsanlagen erhalten und Repowering beschleunigen

Das BMWK erkennt in dem Eckpunktepapier richtig an, dass das Repowering von Windenergieanlagen an Land (WEA) für den Ausbau eine zentrale Rolle zukommt.

Insbesondere mit Blick auf die Klimaziele können wir es uns auf keinen Fall leisten, die Bestandsflächen zu verlieren. Auch im Sinne einer effizienten Flächennutzung ist ein ambitioniertes Repowering daher unerlässlich. Es verringert in der Regel die Anlagenzahl deutlich, während sich der Ertrag aufgrund moderner Anlagentechnologie vervielfacht. Das Interesse, etablierte und weithin akzeptierte Standorte mit bestehender Infrastruktur im Rahmen des Repowerings weiter zu nutzen, besteht oftmals nicht nur bei den jeweiligen Anlagenbetreibergesellschaften, sondern auch den Anwohner*innen, Grundstückseigentümer*innen, Netzbetreibergesellschaften und Kommunen.

Repowering wird allerdings weiterhin blockiert und muss daher vereinfacht und beschleunigt werden. Das Ziel des Eckpunktepapiers ist daher richtig, Repowering von Altanlagen zu verstärken und Repowering-Verfahren im Vergleich zu Neuplanungen weiter zu vereinfachen.

§ 16b BImSchG und der neu eingeführte § 45c Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sollen die Genehmigungsverfahren für Repowering erleichtern. Auch die kürzlich erlassene Notfall-VO sieht in Art. 5 jetzt unmittelbar anzuwendende Erleichterungen für das Repowering (kürzere Frist, "Delta-UV") vor. Zum einen sind die Vereinfachungen aber noch immer nicht in der Praxis angekommen, da erhebliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Repowering-Regelungen bestehen. Vor diesem Hintergrund ist die Ankündigung des BMWK zur Erstellung **von Vollzugsleitfäden zu § 45c und § 16b**

⁹ Differenzverträge

¹⁰ BEE-Studie Neues Strommarktdesign (2021) - [LINK](#)

äußerst begrüßenswert. Diese sollten **sehr zeitnah kommen und um die Repowering-Regelungen der Notfall-VO ergänzt werden**. Hierin adressiert werden muss unbedingt die **Ausgestaltung der Deltaprüfung** (auch bei Arten- und Lärmschutz), mangels konkreter Vorgaben z.B. im Hinblick auf die zu vergleichenden Daten ist die Praxis derzeit blockiert.

Vor dem Hintergrund begrüßenswert ist die Ankündigung im Eckpunktepapier, die **Deltaprüfung bei den übrigen öffentlichen Belangen** (bisher nur Arten- und Lärmschutz) zu verankern. Dies muss **in den jeweiligen Fachgesetzen** geschehen.

Zur Frage, welche weiteren Maßnahmen die Branche für die Verbesserung des Repowerings für notwendig erachtet¹¹: Auch die **Deltaprüfung im Rahmen des Lärmschutzes¹² und des Artenschutzes¹³ bedarf weiterer Konkretisierung**, um tatsächlich zu wirken. Zudem sind **weitere Anpassungen des § 16b BImSchG dringend geboten**.¹⁴ Hierzu zählt u.a. die Übertragung der erweiterten Repowering-Definition aus § 45c Abs. 1 S. 2 BNatSchG in § 16b BImSchG¹⁵, die Gewährleistung des nahtlosen Übergangs der Betriebsphasen¹⁶ und insbesondere auch die Übertragung der Vergleichsbetrachtung auf Fälle, in denen die Repowering-Definition erfüllt ist, aber nicht der Antrag nach § 16b gewählt wurde.¹⁷

Zudem blockiert auch bestehendes **Bauplanungsrecht** die Repowering-Vorhaben. Dies wird im Eckpunktepapier bisher gar nicht adressiert, auch hier müssen die **Hemmnisse aber unbedingt gelöst werden**. **Länderabstandsklauseln, veraltete Höhenbegrenzungen und Baufenster** stehen der intendierten Erleichterung im Wege. Die **"Grundzüge der Planung"**, die für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit außerhalb ausgewiesener Gebiete mit Ausschlusswirkung nicht berührt sein dürfen, ist zu **streichen oder zumindest zu konkretisieren**, da die Annahme des Entgegenstehens der Grundzüge der Planung in der Praxis leider nicht als Ausnahme gehandhabt wird.¹⁸

4 Kurzfristig mehr Flächen – v. a. für die Versorgung der Industrie – mobilisieren

Die aufgezeigten Handlungsfelder in der Windenergie-an-Land-Strategie im Handlungsfeld der Flächenmobilisierung sind enttäuschend und das Thema Fläche als echter Brocken bei der Behinderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien noch nicht aus dem Weg geräumt. Der **Fokus** der Strategien auf die Versorgung der Industrie ist bereits **fehlgeleitet**. Es braucht **mehr nutzbare Flächen, überall** –

¹¹ Vgl. für den gesamten Abschnitt zum Repowering und Genehmigungsrecht: BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.1, S. 36 ff. - [LINK](#).

¹² Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.1.4, S. 39 - [LINK](#).

¹³ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 4.4, S. 55 - [LINK](#).

¹⁴ Für den konkreten Gesetzesänderungsvorschlag vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.1.6., S. 39 f. - [LINK](#).

¹⁵ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.1.3, S. 38 - [LINK](#).

¹⁶ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.1.2, S. 38 - [LINK](#).

¹⁷ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.1.5, S. 39 - [LINK](#).

¹⁸ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 1.10, S. 29 f. - [LINK](#).

gerade im ungeplanten Außenbereich – und vor allem deutlich schneller, als es die bisherigen Regelungen u.a. im Windenergie-an-Land-Gesetz ermöglichen.

Bundesminister Robert Habeck gab bei der Pressekonferenz nach dem Windgipfel zu verstehen, dass ein Vorziehen der Flächenziele – wie vom BWE gefordert¹⁹ – aktuell innerhalb der Koalition nicht durchsetzbar sei.²⁰ Dies ist mehr als bedauerlich. Flächen sind ein wichtiges Schlüsselthema beim Ausbau. Deren **Ausweisung muss in einem Schritt erfolgen und schon auf das Jahr 2025 vorgezogen** werden.

Einige weitere Verbesserungen sind im Modernisierungspaket des Koalitionsausschusses vom 28. März angekündigt. Begrüßenswert ist die Einführung einer **flächenspezifischen Außenbereichsprivilegierung** an besonders geeigneten Flächen. Diese muss **neben** Flächen an **Industriegebieten** unbedingt auch die weiteren vorbelasteten geeigneten Flächen erfassen insbesondere **an Fernstraßen²¹, Schienenwegen, entlang von Übertragungsnetzen** und solchen unmittelbar **an Gewerbe- und Sondergebieten²²**. Maßgeblich ist aber insbesondere die **Stärkung der Außenbereichsprivilegierung allgemein**. Die angekündigte Ausweitung des Handlungsspielraums der Länder zum Vorziehen der Außenbereichsprivilegierung ist grundsätzlich begrüßenswert, reicht aber nicht aus. Anstelle einer ungewissen optionalen Aussetzung brauchen wir eine gesicherte sofortige Aussetzung der Ausschlusswirkung. Und zwar dort, wo bisher deutlich zu wenig Fläche ausgewiesen wurde. Hier trägt der Bund die Verantwortung.²³

Zu begrüßen ist die im Eckpunktepapier angedeutete und im Koalitionsausschusspapier deutlicher gemachte Erweiterung des Handlungsspielraums der Kommunen, Flächen auszuweisen, wenn in regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen werden. Eine **Gemeindeöffnungsklausel** bewertet der BWE als wichtig zum Gelingen der Energiewende. Diese muss aber unbedingt **alle Flächen** umfassen und auch unabhängig von bereits bestehenden regionalen Flächenausweisungen gelten. Zudem sollte sie **auch in den Genehmigungsverfahren** greifen und die (wenn schon nicht abgeschafften) **Länderabstandsklauseln überwinden** können. Es muss deutlich werden, dass die Gemeinde unabhängig von der übergeordneten Planung selbst tätig werden und vor Ort Windenergie ermöglichen kann.²⁴

Damit ist es aber für eine echte und vor allem kurzfristige Flächenmobilisierung noch nicht getan. Bisher nicht adressiert, aber zwecks Sicherstellung der tatsächlichen Bebaubarkeit der ausgewiesenen Flächen essentiell, sind die

- **Aussetzung hindernder Plansicherungsinstrumente (Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen) und entgegenstehender Bauleitplanung**

¹⁹ BWE (2023) Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, Punkt 1.6, S. 24 f. - [LINK](#).

²⁰ So auch Tagesspiegel Background vom 23. März 2023 „Windkraft: Habeck muss auf die Länder hoffen“.

²¹ Für eine Bebaubarkeit der Flächen an Fernstraßen sind weitere Maßnahmen erforderlich, siehe Punkt [3.2.3](#).

²² Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog, Punkt 1.3, S. 20 f. - [LINK](#).

²³ Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog, Punkt 1.1 und 1.2, 17 ff. - [LINK](#).

²⁴ Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog, Punkt 1.7, S. 25 ff. - [LINK](#).

- **sowie die Positionierung gegen Moratorien.**²⁵
- Hierzu bedarf es auch der Festlegung einer **verbindlichen Rotor-Out-Regelung und**
- **der Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen**
- **plus die Abschaffung der Länderabstandsklauseln.**²⁶
- Gegebene Instrumente zur Ausweisung dürfen nicht künstlich begrenzt werden (Stichwort isolierte Positivplanung).²⁷

Diese Punkte müssen für den Erfolg der Energiewende dringend Eingang in die Windenergie-an-Land-Strategie finden.

5 Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

5.1 Formelles Genehmigungsrecht

Die Genehmigungsverfahren sind noch immer deutlich zu lang, zu aufwändig und mit zu hohen Prüfanforderungen an den Bau der Anlagen geknüpft. Nach aktuellen Angaben der Fachagentur Windenergie an Land²⁸ dauern Genehmigungsverfahren bundesweit im Durchschnitt knapp zwei Jahre (mögliche anschließende Widerspruchs- und Klageverfahren noch nicht einberechnet). Spitzenreiter ist Hessen mit durchschnittlich circa drei Jahren (38 Monate). Das längste Genehmigungsverfahren wurde mit fast acht Jahren angegeben.²⁹

Die bereits vergangenes Jahr angekündigte³⁰ und dringend erforderliche Novelle des BImSchG zur Beschleunigung des Verfahrensrechts stockt seit Monaten.³¹ Faktisch hat die aktuelle Bundesregierung keine formellen Beschleunigungsmaßnahmen für das Genehmigungsverfahren im BImSchG beschlossen, die eine merkliche Beschleunigung bringen würden.³² Umso wichtiger ist, dass die BImSchG-Novelle nun schnell beschlossen werden soll.³³

Der BWE hat Änderungsvorschläge für das Verfahrensrecht der Genehmigungen für WEA im BImSchG unterbreitet.³⁴ Das Verfahrensrecht kann mit den entsprechenden Änderungen – neben den wichtigen zu verändernden materiellen Prüfanforderungen – seinen Beitrag zu beschleunigten Genehmigungsverfahren leisten.

²⁵ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 1.2 und 1.5, S. 21 ff. - [LINK](#).

²⁶ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 1.9 und 1.12, S. 28 und 32 - [LINK](#).

²⁷ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 1.8, S. 27 - [LINK](#).

²⁸ Vgl. FA Wind: Dauer förmliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land – [LINK](#).

²⁹ Um welches Bundesland es sich handelt, ist von der Fachagentur Windenergie an Land nicht angegeben.

³⁰ Vgl. auch Pressemitteilung 212 der Bundesregierung vom 15. Juli 2022 – [LINK](#).

³¹ Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme war die BImSchG-Novelle gerade mit kurzer Frist in die Verbändeanhörung gegeben worden.

³² Auch die materiellen Beschleunigungsmöglichkeiten sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

³³ Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme geht der BWE von einem Beschluss noch vor der Sommerpause aus.

³⁴ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.2-3.6, S. 41 ff. - [LINK](#).

Die Erwartungen an die BImSchG-Novelle zwecks Straffung der Fristen und Verfahren sind entsprechend hoch - **Anpassungen insbesondere am § 10 BImSchG³⁵ dringend erforderlich**. Im Eckpunktepapier sind bereits wichtige Maßnahmen aufgeführt: u.a. **Genehmigungsfristen sowie Rechtsfolgen bei Überschreitung³⁶**, die **Vollständigkeit der Antragsunterlagen³⁷**, **Stichtage** der anzuwendenden Sach- und Rechtslage³⁸ und die **Stärkung der Rolle der Projektmanager*innen³⁹** sollen konkretisiert/festgeschrieben werden. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Ankündigung, im Bereich Zustimmungspflichten der Luftfahrt- und Straßenbaubehörde nachzubessern. So soll die Zustimmung der Straßenbaubehörde durch eine bloße Beteiligung ersetzt werden, wenn nur der Rotor der Windenergieanlage in die Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen hineinragt (vgl. im Detail hierzu unten [Punkt 5.2.3](#)). Auch im Bereich Zustimmung Luftverkehrsbehörde reichen die im Eckpunktepapier angekündigten Fristen noch nicht. Es bedarf der Einführung einer **Ersetzungsbefugnis der BImSch-Behörde im Falle rechtswidriger Verweigerung der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde** bzw. zumindest der Festschreibung, dass im Rahmen der Entscheidung der Luftfahrtbehörde die Durchführung gutachterlicher Stellungnahmen nicht lediglich der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zugewiesen, sondern auch gegenüber anderen geeigneten Sachverständigen geöffnet wird.⁴⁰

Darüber hinaus sind weitere Anpassungen notwendig: **Erhöhung der Schwelle für Umweltverträglichkeitsprüfung erhöhen, Begrenzung beizubringender Unterlagen im Vorbescheidsverfahren⁴¹ und auf Antrag vollständige Prüfung auch bei ablehnender Entscheidung.⁴²** Der BWE bewertet zudem die **effizientere Ausgestaltung der Rechtsbehelfsverfahren durch Änderung von § 63 BImSchG** als wichtig für die Beschleunigung. Hierfür sind ins. Fristen für Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit einzuführen (ein Monat nach Zustellung), eine Rücknahmefiktion der Anfechtungsklage wenn die Begründung ausbleibt und eine Begründungsfrist für den Widerspruch einzuführen sowie der generelle Fristbeginn für alle Rechtsbehelfe Dritter im vereinfachten Verfahren gegen erteilte Entscheidungen mit öffentlicher Bekanntmachung klarzustellen.⁴³

Wirkliche Beschleunigung würde auch eine an die jüngste Novellierung der VwGO angelehnte Anpassung des BImSchG bringen, wonach Genehmigungsanträge von Windenergieanlagen anderen Anträgen ggü. prioritär bearbeitet werden müssen (vgl. § 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO neu).⁴⁴

Der BWE bewertet die Ankündigung der Verankerung dauerhafter Erleichterungen in ausgewiesenen Gebieten in der europäischen Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED II) und den Einsatz der

³⁵ Konkreter Gesetzesänderungsvorschlag vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.5, S. 47 - [LINK](#).

³⁶ Vgl. konkrete Vorschläge hierzu in BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.2.1 und 3.2.2, S. 41 ff. - [LINK](#).

³⁷ Ebd.

³⁸ Vgl. konkreter Vorschlag hierzu in BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.2.4, S. 43 - [LINK](#).

³⁹ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.4, S. 46 f. - [LINK](#).

⁴⁰ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.3.2.2, S. 45 f. - [LINK](#).

⁴¹ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.2.3, S. 42 - [LINK](#).

⁴² Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.3.1, S. 44 - [LINK](#).

⁴³ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 3.6, S. 48 ff. - [LINK](#).

⁴⁴ „Besonders zu priorisieren sind Verfahren über Vorhaben, wenn ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“

Bundesregierung hierfür grundsätzlich positiv. Es bedarf jetzt vorausschauender, **konkreter Maßnahmen zur zeitnahen Umsetzung der RED**. Die Regelungen müssen in der Praxis gut umsetzbar sein, um tatsächlich beschleunigte Genehmigungen in ausgewiesenen Gebieten zu erreichen. Auf europäischer Ebene sollte u.a. die Vorwirkung der Erleichterungen in Aufstellung befindlicher Pläne konkretisiert werden und auch gerichtlich für unwirksam erklärte Pläne eine bestimmte Zeit lang weiter ihre Wirkung entfalten. Der Einsatz bezüglich einer Verlängerung der EU-Notfallverordnung in der Übergangszeit und die **angekündigten Vollzugsleitfaden zur EU-Notfall-Verordnung und der Umsetzung im WindBG** bewertet der BWE überdies als **äußerst wichtig**. Der BWE regt eine möglichst schnelle Erarbeitung des Leitfadens an, damit die Regelungen in dem begrenzten Gültigkeitszeitraum im Vollzug auch schnell ankommen.

5.2 Materielles Genehmigungsrecht

Neben den Beschleunigungen im Verfahrensrecht sind aber insbesondere Anpassungen im materiellen Genehmigungsrecht erforderlich, um schnell mehr Genehmigungen für Windenergieanlagen zu erreichen.

5.2.1 Natur- und Artenschutz

Die im Eckpunktepapier des BMWK genannten Ergebnisse und Aufgaben des Windgipfels im Bereich Natur- und Artenschutz sind grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig hätte die Nennung bereits bestehender Aufgaben, so der Habitatpotenzialanalyse (§ 54 Abs. 10c BNatSchG) oder die Probabilistik (§ 74 Abs. 6 BNatSchG) durch andere, ebenso dringlich zu bearbeitende Maßnahmen ersetzt werden können:

In diesem Zusammenhang ist besonders die bundeseinheitliche **Klarstellung und Standardisierung des Störungs- und Zerstörungsverbots** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG) hervorzuheben. Einen Vorschlag dazu, wie eine bundeseinheitliche Standardisierung des Störungs- und Zerstörungsverbots aussehen kann, haben wir bereits unterbreitet, [vgl. Forderungskatalog zum Windgipfel, S. 53](#).

Die **Habitatpotenzialanalyse** (HPA) ist eine wesentliche Methode, um die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umzusetzen und sollte bereits bis zum 31.12.2022 vorliegen. Die HPA sollte den Vorgaben des Entschließungsantrags ([Drs. 20/2658, S. 9](#)) des Bundestags vom 6. Juli 2022 folgen. Dabei ist insbesondere ein Vergleich von Anlagenstandort und der Umgebung maßgeblich, um die Vorgaben der Rechtsprechung einzulösen.⁴⁵ Wie eine HPA, die diesen Prinzipien folgt, aussehen kann, haben wir ausführlich dargestellt: [Konzeptpapier von BDEW und BWE für Ausgestaltung der Habitatpotenzialanalyse](#).

Die Aufnahme der **Standardisierung der Erfassungsmethoden von Arten durch Verordnung zum BNatSchG** in das Eckpunktepapier sehr begrüßenswert und wichtig. Es ist dabei die Klarstellung erforderlich, dass nur C-Codes/-Nachweise nach Südbeck et al. (2005) von Arten, die zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der Sach- und Rechtslage festgestellt wurden, berücksichtigt werden. Dabei sollte eine Horstkartierung und Besatzkontrolle ausreichend sein. Gleichzeitig sind überlange

⁴⁵ Vgl. zuletzt auch im Zusammenhang mit Windenergieanlagen BVerwG, Beschluss v. 07.01.2020 - 4 B 20.19, Rn. 5.; Zuletzt so BVerwG, Beschluss v. 07.01.2020 - 4 B 20.19, Rn. 5. Ständige Rechtsprechung seit BVerwG, Urteil v. 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 42.

Horstschutzfristen, insbesondere bei wenig standorttreuen Arten wie etwa dem Rotmilan, einzukürzen bzw. abzuschaffen.

Die **Überarbeitung der Schutzmaßnahme der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen** ist prinzipiell begrüßenswert, wengleich mit der textlichen Klarstellung nur gemeint sein kann, [was wir bereits gefordert haben](#).

Der **Einsatz von Kamerasystemen** zur Erfassung von Erntemaschinen ist nicht mehr grundsätzlich zu prüfen. Das würde der bereits erfolgenden Anerkennung dieser Systeme durch Behörden zuwiderlaufen. Vielmehr sind die Kamerasysteme als eine Möglichkeit zur Sicherstellung der Maßnahmenumsetzung einzuführen. Wichtig ist, dass prinzipiell jede Möglichkeit gestattet werden muss, die die Maßnahmenumsetzung sicherstellt.

Die **Einführung einer probabilistischen Methode** wäre aus Sicht der Windbranche begrüßenswert und wichtig, die Prüfung ist dementsprechend zu streichen. Die Einführung ist jedoch nicht bedingungslos. Eine probabilistische Methode, die lediglich dem Zweck dient, aktuell bestehende Raten und Bewertungsschemata (vermeintlich) wissenschaftlich zu unterfüttern, ist abzulehnen und würde dem Potenzial des Ansatzes nicht gerecht. Wie die wissenschaftliche Berechnung eines ggf. vorliegenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos an einer Windenergieanlage für eine bestimmte Vogelart aussehen kann [haben wir hier ausgeführt](#).

Die **Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse** ist nicht nur zu prüfen, sondern dringend umzusetzen. Wir verweisen zur Konkretisierung der Standardisierung von Schutzmaßnahmen für Fledermäuse auf unsere Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Entwurfs eines § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes, hier [Kap. 4.3 Schutzmaßnahme für Fledermäuse: Abschaltvorgabe konkretisieren und freiwilliges Monitoring](#)

Ein **Vollzugsleitfaden zu § 45b BNatSchG** im Sinne einer Anwendungshilfe muss dem Anspruch gerecht werden, die bestehenden Problemstellen und Regelungslücken im BNatSchG im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zu bereinigen. Unsere ersten konkreten Vorschläge zu den kritischsten Regelungslücken und Problemstellen haben wir u.a. hier aufgeführt, [vgl. Forderungskatalog zum Windgipfel, S. 55 ff.](#)

Die **Konkretisierung der Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung** und Flächenausweisung wird maßgeblich darüber entscheiden, wie der Ausbau der Windenergie an Land jetzt und in Zukunft gewährleistet werden kann und ist daher von elementarer Bedeutung.

Die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung kann im Sinne der beschleunigten Flächenausweisung nicht bedeuten, die artenschutzrechtliche Prüfung auf Vorhabenebene in gleichem Umfang auf die Ebene der Planausweisung zu heben. Dies würde die Planungsverfahren maßgeblich verlängern bzw. dauerhaft blockieren. Es ist darauf zu achten, dass in Aufstellung befindliche Planungen und darauf fußende Projekte nicht verloren gehen. Wichtig ist, dass in den ausgewiesenen Gebieten dem Ausbau der Windenergie unbedingter Vorrang eingeräumt wird, sodass Windenergie dort tatsächlich ohne größeren Aufwand realisiert werden kann.

Die **Bereitstellung und Zugänglichkeit von artenschutzfachlichen Daten** ist seit Jahren bestehende Aufgabe der Bundesregierung und bis heute nicht geleistet worden. Es ist wichtig, dass dieser Punkt angegangen wird und gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dieses Vorhaben voranzutreiben und Prozesse zur kontinuierlichen Pflege dieser Daten festzuschreiben.

Im Grundsatz ist die Ausweitung der Möglichkeit für Windenergieprojekte im Rahmen der **Eingriffsregelung** von der Realkompensation absehen zu können und einen Ausgleich durch eine Zahlung in Geld zu leisten, zu begrüßen. Genehmigungsverfahren könnten, bei angemessener Ausgestaltung des Vorschlags, beschleunigt werden. Es ist darauf zu achten, dass eine geeignete Balance zwischen der Ermöglichung des Ergreifens von Maßnahmen und der alternativen Zahlung in Geld gefunden wird, die sich auch möglichst “vor Ort” in der Fläche abbildet.

Die koordinierte **Schaffung von vernetzten Flächen für Renaturierung und den Naturschutz** ist nachvollziehbar. Bei der Ausgestaltung des dafür vorgesehenen Flächenbedarfsgesetzes ist jedoch dringend darauf zu achten, dass dabei nicht “Windenergieausschlussgebiete” geschaffen werden, sondern die Flächenerfordernisse für den Ausbau der Windenergie an Land mit der Schaffung von Flächen für den Naturschutz in Einklang gebracht werden.

5.2.2 Militärische Belange

Das oberste Ziel der Windbranche liegt nach wie vor darin, einen gemeinsamen Weg mit der Bundeswehr zu gehen und die Belange bestmöglich auszugleichen. Der BWE begrüßt daher die Fortführung der **AG Bundeswehr und Windenergie** und wird sie auch weiterhin mit konstruktiven Vorschlägen unterstützen. Den entgegengebrachten Willen des BMVg im Windgipfel begrüßt der BWE gleichermaßen.

Die AG Bundeswehr und Windenergie muss insgesamt eine ambitionierte Arbeit an den Tag legen und zu Prüfaufträgen zeitnahe Ergebnisse erarbeiten. Die bisherigen Ergebnisse reichen für ein Gelingen der Energiewende nicht aus. Eine Orientierung an bisherigen Festlegungen militärischer Bedarfe als Grundlage der Bewertung ist nicht der richtige Weg. Die Bundeswehr muss unter Berücksichtigung der Erfüllbarkeit ihres Auftrages prüfen, inwiefern sie auf einen Teil ihrer Bedarfe verzichten sowie Festlegungen anpassen kann, um damit mehr Windenergienutzung auf Flächen zu ermöglichen, auf denen Nutzungskonflikte bestehen.

Ein sachgerechter Interessenausgleich ist nur zu erreichen, wenn die Bundeswehr sich bei der **Überprüfung ihrer Bedarfe** an der tatsächlichen Nutzung und deren Erforderlichkeit orientiert. Konkret: Eine grundsätzliche Prüfung, welche Auswirkungen bzw. Einschränkungen entstehen, wenn:

- eine erhebliche Reduzierung der Hubschraubertiefflugstrecken vorgenommen wird,
- MVAs moderat angehoben werden,
- An- und Abflugverfahren an den Bedarf der Windenergie angepasst werden.⁴⁶

In Standortnähe kann die Bundeswehr unmittelbar von der Stromerzeugung profitieren und ihre Bedarfe mit klimaneutralem Strom decken. Des Weiteren könnte auch der Forderung der Bundesregierung nach klimaneutralem Fliegen künftig mehr nachgekommen werden, da der aus WEA

⁴⁶ Siehe im Einzelnen BWE (2023) Forderungskatalog Punkt 8 - Windenergieausbau im Einklang mit Belangen der Bundeswehr - [LINK](#).

produzierte Strom z.B. für die Herstellung von grünem Wasserstoff als Ersatz für Kerosin genutzt werden könnte.⁴⁷

5.2.3 Bundesfernstraßen

Beim Windgipfel wurde die Privilegierung von Flächen an Bundesfernstraßen zur Diskussion gestellt. Die Einigung im Koalitionsausschuss hat diesen Punkt bekräftigt und nochmals den grundsätzlichen Vorrang der erneuerbaren Energien vor anbaurechtlichen Belangen bestätigt. Der BWE hat bereits vor einiger Zeit Vorschläge zur Aktivierung des Flächenpotenzials entlang von Bundesfernstraßen gemacht. Jedoch ist eine Privilegierung allein nicht Erfolg versprechend, wenn weiterhin die Zustimmung des Bundesfernstraßenamt zur Genehmigung von Anlagen in der Anbaubeschränkungszone von Bundesfernstraßen Genehmigungsvoraussetzung ist. Wir begrüßen daher grundsätzlich die Ankündigung einer Ersetzung des Zustimmungserfordernisses durch eine reine Beteiligung für den Fall, dass nur der Rotor in die Zone hineinragt, s.o. [Punkt 5.1](#). Jedoch reicht dies nicht aus, wenn das Fernstraßenbundesamt weiterhin eine Stellungnahme abgibt und hierbei eine überzogene Risikobewertung erfolgt. Durch das Fernstraßenbundesamt wird ein Nullrisiko angelegt, das es allein durch die Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr gibt. Der BWE schlägt daher **die Streichung der Anbaubeschränkungszone** für WEA vor. Sollte das nicht möglich sein, so ist **die Streichung des Zustimmungserfordernisses und eine angemessene Eingrenzung des Prüfumfangs geboten**. Andernfalls gehen diese Flächen für den Ausbau der Windenergie verloren. Der BWE hat dazu im Forderungskatalog zum Windgipfel eine ausführliche Positionierung vorgenommen.⁴⁸

5.2.4 Denkmalschutz

Immer häufiger verhindern vorgetragene Denkmalschutzbelange in Genehmigungsprozessen die Planung und den Bau von WEA in Deutschland. Bezogen auf die bis Ende 2021 in Genehmigungsverfahren befindlichen Windenergieprojekte von insgesamt 10 Gigawatt (GW) Leistung⁴⁹ sind gegenwärtig mindestens **1.000 MW blockiert**⁵⁰ oder es droht ihnen aus Denkmalschutzgründen die Ablehnung⁵¹. Ohne eine sachgerechte Handhabung des Denkmalschutzrechts, drohen die rund eine Million auf Deutschland verteilten Denkmäler⁵² zu einem weiteren, wesentlichen Hemmnis für den Ausbau der Windenergie zu werden bzw. zu bleiben. 1 GW blockierter Leistung in den Genehmigungsverfahren und unzählige nicht beantragte Genehmigungen aufgrund von Denkmalschutzbelangen sind kein kleiner "Feldstein". Der Brocken muss jetzt aus dem Weg geräumt werden. Der Bund kann hier seinen Beitrag über **Anpassungen im BauGB und ROG** leisten.⁵³

⁴⁷Die Bundesregierung (2022): Interview mit Björn Nagel vom DLR – [LINK](#).

⁴⁸ Vgl. BWE: (2023) Forderungskatalog, Punkt 6, S. 62 ff. - [LINK](#).

⁴⁹ BMWi (2021): Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, Berichtsjahr 2021, S. 35 – [LINK](#).

⁵⁰ Für anschauliche Praxisbeispiele: BWE (2022) Positionspapier Lösung der Blockade von Windenergieprojekten durch Denkmalschutz – [LINK](#).

⁵¹ Fachagentur Windenergie an Land (2022): Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land – [LINK](#), und Daten BWE Mitglieder.

⁵² Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 208 vom 13. Juni 2018 – [LINK](#).

⁵³ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog, Punkt 5, S. 58 ff. - [LINK](#).

5.2.5 Deutscher Wetterdienst und zivile Luftfahrt

Die **Absichtserklärung des DWD**, ab 2024 auf eine Beteiligung in Genehmigungsverfahren von WEA als TÖB im Bereich ab 5 km um seine Wetterradares verzichten zu wollen, ist ein wichtiger Schritt. Der DWD muss jetzt schon gegenüber den Behörden klarstellend mitteilen, dass er künftig auf eine Anhörung verzichtet, wenn der geplante WEA-Standort weiter als 5 Kilometer um Wetterradares entfernt ist. Negative Stellungnahmen zu geplanten WEA, die sich aktuell im Genehmigungsverfahren befinden, sollte der DWD zurücknehmen, um Inbetriebnahmen im kommenden Jahr zu ermöglichen. Bis die genaue Ausgestaltung der Umsetzung durch den DWD bekannt ist, bleiben die Forderungen des BWE bestehen.⁵⁴ Einzelfallprüfungen im 5-km-Radius um Wetterradares müssen weiterhin möglich sein. Bei WEA, die bereits jetzt schon innerhalb des 5-km-Radius liegen, muss ein Repowering möglich sein.

Ein ebenso wichtiger Schritt für die Flächenbereitstellung ist die Reduktion der **Prüfbereiche um DVOR** auf 7 km. Mit der schnellen Umsetzung der Ergebnisse aus den Forschungsprojekten WERAN und WERANplus sind BAF und DFS auf dem richtigen Weg. Die Möglichkeit einer vorgezogenen Stilllegung fehleranfälliger konventioneller Drehfunkfeuer auf 2027 sollte dennoch überprüft werden. Ebenso wie bei Flugverfahren der Bundeswehr müssen auch Flugverfahren der zivilen Luftfahrt neuen Tatsachen entsprechen. Die Höhe moderner WEA sind bei deren Festlegung als topographische Richtwerte zu berücksichtigen.⁵⁵

5.2.6 Seismologische Stationen

Die Seismologie dient unter anderem der Erforschung geowissenschaftlicher Fragestellungen wie der Entstehung von Erdbeben oder der Strukturen des Erdinneren. Es gibt **mehrere hundert Messstationen** in Deutschland. In verschiedenen Bundesländern werden über die Windenergieerlasse Vorgaben zu Schutz- oder Prüfradien um die seismologischen Messstationen gemacht.⁵⁶ In Bayern z.B. werden dadurch **fast 3 Prozent der Fläche** (meist sehr windhöflich) von vornherein ausgeschlossen.⁵⁷ Hierzu trägt insbesondere die seismische Primärstation GERES⁵⁸ bei, welche von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betrieben wird, die als technisch-wissenschaftliche Oberbehörde wiederum im Geschäftsbereich des BMWK liegt. Hier gilt ein Mindestabstand von 15 Kilometern. Das ist bundesweiter Spitzenwert.

Es wurde mit der letzten großen EEG-Novelle 2022 gesetzlich festgelegt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und zudem der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2

⁵⁴ Vgl. BWE (2023), Forderungskatalog, Punkt 7.1 - [LINK](#).

⁵⁵ Zu den konkreten Forderungen im Einzelnen: BWE (2023), Forderungskatalog, Punkt 7.2 - [LINK](#).

⁵⁶ Hessen: 10 km Beteiligungsradius und 6 km Schutzzone (Beweislast für Nichtstörung liegt bei Antragstellerin bei 6km Radius); Baden-Württemberg: 5 km Schutzradius; NRW 2-5 km: Beteiligungsradius – darüber hinaus keine Beeinträchtigung der Belange der Stationsbetreiberinnen; Thüringen: Schutzzone 5 km um TSN – Einzelfallprüfung - Geodynamischen Observatorium Moxa 10 km Schutzzone; Niedersachsen: Beteiligungspflicht der Stationsbetreiberin in 5 km Radius.

⁵⁷ Energieatlas Bayer, Karten [LINK](#). für die seismische Primärstation GERES Mindestabstand von 15 Kilometern, für das Gräfenberg-Array Mindestabstand von 5 Kilometern. Für die übrigen Stationen Ausschlussbereiche von 1 oder 3 Kilometern. Je nach Station sind Einzelfallprüfbereiche von bis zu 2 bzw. 5 Kilometern festgelegt.

⁵⁸ [LINK](#).

EEG). Nach der Gesetzesbegründung⁵⁹ strahlt diese Kernaussage des Gesetzgebers in alle (Fach)-Gesetze aus, so dass die Vorrangwirkung auch im Konfliktfeld mit seismologischen Stationen zu berücksichtigen ist. Die Schutzwürdigkeit einer seismologischen Station muss im Einzelfall betrachtet werden. Hierfür ist es notwendig, dass in den Windenergieerlassen keine pauschalen Abstände festgelegt werden. Die Ergebnisse der neueren Forschungsvorhaben⁶⁰ zeigen, dass pauschale Schutzradien für verschiedene Arten von Messstationen ungeeignet sind, sondern die zu wählenden Abstände stark von verschiedenen Faktoren (z.B. Art und Aufgabe der Messstation, Bodenbeschaffenheit am Standort der WEA, die Leistungsklasse und Anzahl der WEA) abhängen. Zudem gibt es die Möglichkeit, über Nebenbestimmungen die seismologischen Belange zu berücksichtigen oder die Station zu verlegen.

Das BMWK muss umgehend die Abstände um die seismischen Stationen der BGR kritisch überprüfen und diese schnellstmöglich an den aktuellen wissenschaftlichen Stand anpassen.⁶¹ Pauschale Abstände sind abzuwenden. Eine Einzelfallprüfung ist angezeigt. Dies sollte im BauGB geregelt werden.⁶²

5.2.7 Verlängerung des § 31k BImSchG

Die Aussetzung der Auflagen zur Absenkung der Leistung bei Nacht zur Schallreduzierung und zur Abschaltung bei Schattenschlag wurde im Oktober 2022 durch § 31k BImSchG ermöglicht. Die Regelung ist befristet bis zum 15. April 2023. Zur Evaluierung des zusätzlichen Beitrags an der Energieversorgung hat der BWE unter seinen mehr als 2.000 gemeldeten Betreibergesellschaften eine Umfrage zu Mehrerträgen gestartet. Von 258 Teilnehmenden haben 182 von der Aussetzung nach § 31k BImSchG Gebrauch gemacht, 76 haben dies nicht.⁶³

Die meisten Anlagen haben die Aussetzung ab November 2022 genutzt (42,7 Prozent), ein etwa gleich großer Anteil hat ab Oktober (rund 24 Prozent) bzw. Dezember (knapp 28 Prozent) davon Gebrauch

⁵⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, B. Besonderer Teil, S. 184 ff.

⁶⁰ z.B. MISS (Minderung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen) initiiert durch die Energieagentur NRW, oder auch der Uni Leipzig - [LINK](#).

⁶¹ Dies gilt insbesondere auch für die Infraschall-Primärstation I26DE der BGR, welche an gleicher Stelle wie GERES befindet und welche möglicherweise für den 15 km-Ausschlussbereich verantwortlich ist.

⁶² **Konkret:** § 249 BauGB wird um folgenden Absatz ergänzt:

Pauschal- und Mindestabstände von seismologischen Stationen zu Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB sind unzulässig.

⁶³ Für die Teilnehmenden, welche die Aussetzung genutzt haben, wurden zusätzliche Informationen abgefragt, z.B. seit wann die Ausnahme in Anspruch genommen wurde, wie groß die Leistung der betroffenen WEAs ist und wie groß der Mehrertrag daraus über die genehmigten Monate war. Nicht allen Teilnehmenden war es möglich, in der Kürze der Zeit belastbare Auskünfte für alle Bereiche zu liefern. Daher wurden unvollständige Rückmeldungen in der Auswertung nicht berücksichtigt. Außerdem ist zum besseren Verständnis und der Belastbarkeit der Ergebnisse vorab festzustellen, dass es für Betreiber- und Betriebsführgesellschaften einfacher ist, Standzeiten oder Zeiten mit verminderter Leistung aus den Betriebsdaten zu erfassen. Zusätzliche Betriebsstunden werden nicht als solche ausgewiesen. Der Mehrertrag ergibt sich dadurch auch mit Blick auf den Ertrag im Vorjahr. Außerdem lässt sich nicht ohne weiteres feststellen, ob der zusätzliche erzeugte grüne Strom tatsächlich genutzt werden konnte oder Redispatchmaßnahmen zum Opfer fiel.

gemacht. Durch die an der Umfrage beteiligten Betreibergesellschaften wurde dem BWE ein Mehrertrag von insgesamt 135.120 MWh gemeldet. Im Durchschnitt haben die Anlagen einen Mehrertrag von 2,38 Prozent erzielt. In einer Abschätzung aus September 2022 hatte der BWE einen Mehrertrag von 1,19 Prozent prognostiziert. Dieser Wert wurde deutlich übertroffen. Die Maßnahme hat damit erfolgreich zur Energiesicherheit beigetragen. **Eine Verlängerung könnte daher sinnvoll sein.** Die Hersteller müssen aufgrund der großen Zahl an umgestellten Anlagen bereits mit der Rückabwicklung beginnen, um den rechtskonformen Betrieb zum 15. April 2023 sicherzustellen. Aus den federführenden Ministerien BMWK und BMUV wäre daher so schnell wie möglich ein verbindliches Signal von Nöten, die Aussetzung zu verlängern. Damit würde sich die erneute Umstellung teilweise noch vermeiden lassen.

6 Flächensicherung erleichtern

Grundlage für die Realisierung eines jeden Windenergieprojektes ist die Flächensicherung. Neben den Standortgrundstücken müssen Wegerechte eingeräumt, Abstandsflächen eingetragen oder auch Leitungsrechte verhandelt werden. Die Flächensicherung nimmt einen Großteil der Projektplanung ein und bildet den Grundpfeiler für jedes Projekt. Hier steckt ein erhebliches Verzögerungs- und teils sogar Verhinderungspotential für Projekte. Der BWE begrüßt ausdrücklich, dass das BMWK dieses Verzögerungspotential erkannt hat und hier Erleichterungen bringen will.

Aus Sicht der Branche ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer **Duldungspflicht für Grundstückseigentümer*innen für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen** sowie für die temporäre Nutzung von Grundstücken bei der Errichtung von WEA (**Zuwegungen**) besonders notwendig. Regelungen zu einer entsprechenden Entschädigung finden ihren Platz im EEG.⁶⁴

Erleichterungen für Projektierungsgesellschaften erneuerbarer Energieanlagen zur Einsicht in **Grundbücher** sind ebenso eine nicht unwesentliche Stellschraube im Rahmen der Flächensicherung. Hier sind auch alternative Möglichkeiten zur Vereinfachung von Auskünften aus den Liegenschaftskatastern zu berücksichtigen. Der BWE hatte hierzu bereits Vorschläge gemacht.⁶⁵

Eine Verpflichtung öffentlicher Stellen z.B. der BVVG, ungenutzte Flächen und öffentliche Forste in Windeignungsgebieten bereitzustellen wäre eine weitere Möglichkeit, die ausgewiesenen Flächen auch tatsächlich für die Windenergie nutzbar zu machen.

Weitere Maßnahmen aus Sicht der Branche zur Vereinfachung bei der Flächensicherung sind:⁶⁶

- Eröffnung eines durchsetzbaren Anspruches auf Nutzung von bestehenden Wegen. Häufig werden private Wege, Gemeindewege ohne öffentliche Widmung oder mit Widmung für Land- und Forstwirtschaft nicht für die Nutzung zur Verfügung gestellt. Flurstücke, die sich in der öffentlichen Hand (Gemeinde etc.) befinden, sollten grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen, Anbindungen an vorhandene Straßen und Wege sollten uneingeschränkt möglich sein.

⁶⁴ Vgl. BWE (2023), Forderungskatalog, Punkte 11.1, 11.2 - [LINK](#).

⁶⁵ Vgl. BWE (2023), Forderungskatalog, Punkt 11.3 - [LINK](#).

⁶⁶ Der BWE wird hier noch einmal kurzfristig Vorschläge veröffentlichen.

- Entfall der Abstandsflächenregelungen bei WEA (vgl. z.B. Regelung § 6 LBauO M-V).
- vollständiger Nachweis der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst nach der Genehmigung (bis zur Baufreigabe).

Wenn keine Abhilfe über die ersten beiden Punkte erfolgen kann:

- vollständiger Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Wege- und Abstandsflächen erst nach Genehmigung (bis zur Baufreigabe), das reduziert den zeitlichen Aufwand gerade bei großen Parks erheblich.

7 Gesellschaftlicher Rückhalt: Akteursvielfalt stärken und Kommunen am Ausbau beteiligen

Der BWE befürwortet die im Eckpunktepapier vorgestellte Maßnahme, Kommunen durch Beratungs- und Förderprogramme im Bereich der Beteiligung zu unterstützen. Hier können übergeordnete Leitlinien zu einzelnen Feldern (Flächenausweisung, Genehmigungsverfahren, Bürgerbeteiligungsverfahren) Klarheit schaffen und gerade den Verwaltungen als Unterstützung dienen. Eine ebenso wichtige Maßnahme ist die Schaffung eines wirksamen Netzwerks zwischen den Kommunen, die sich mit Best-Practice-Beispielen austauschen können.

Neben diesen Schritten sollte selbstverständlich die wirtschaftliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie der Bürgerinnen und Bürger vor Ort als Anreiz für den Windenergieausbau dienen. Aktuell regelt § 6 EEG die finanzielle Beteiligung der Kommunen. Diese Regelung ist einer großen Konkurrenz ausgesetzt, da immer mehr Länder eigene Beteiligungsgesetze aufstellen. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben dies bereits vollzogen; Niedersachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen wollen mit jeweils eigenen Gesetzen noch in diesem Jahr folgen. Dabei sollte eine bundeseinheitliche Regel Vorrang haben. Deswegen gilt es den bestehenden § 6 EEG zu evaluieren und im Sinne einer einheitlichen Lösung weiterzuentwickeln.

Aus Sicht des BWE sollte es neben den bisher durch § 6 EEG ermöglichten direkten Zahlungen an die Gemeinde die Möglichkeit geben, zusätzlich weitere Teilhabekonzepte vor Ort auf eigene Kosten umzusetzen. Leider ist das im Gesetz bisher nicht vorgesehen. Daher regen wir wie auch im BWE-Forderungskatalog nochmals verschriftlicht die Einführung eines § 6a EEG⁶⁷ an, wonach den Anlagenbetreibergesellschaften die Umsetzung weiterer Teilhabemaßnahmen ermöglicht wird – eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme zur Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land, welche keine weiteren öffentlichen Gelder oder neuen Strukturen benötigt. Dies stützt den gesellschaftlichen Rückhalt.

⁶⁷ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog "Aktuelle Positionen für den Windgipfel", Punkt 13.3 - [LINK](#)

8 Wertschöpfung und Produktionskapazitäten in Deutschland stärken

Die beste Stärkung der Wertschöpfung in Deutschland ist ein günstiger Strompreis, der den Unternehmen eine Produktion zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht. Das gelingt auch kurzfristig am besten über den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Dazu müssen, wie durch die Bundesregierung bereits mehrfach angekündigt, alle Hemmnisse und Hürden aus dem Weg geräumt werden. Bei einem jährlichen Zubau von Wind an Land von 10 GW und Photovoltaik von 20 GW wird der Strompreis mittelfristig sinken. Unternehmen sollten Vergünstigungen vor allem dadurch erlangen, dass sie selbst EE-Anlagen in ihrem Umfeld bauen können. Dazu macht die Einigung im Koalitionsausschuss Andeutungen, die noch in konkrete Vorschläge münden müssen. Damit Unternehmen direkt von EE-Anlagen profitieren können, ist eine grundlegende Reform der aktuellen Systematik von Steuern, Abgaben und Umlagen im Stromsektor unerlässlich. Dazu hat sich der BWE bereits in der Vergangenheit positioniert.⁶⁸

CfDs sind aus Sicht des BWE und der EE-Branche insgesamt nicht geeignet, die nötigen Investitionsanreize zu setzen. In weniger von EE geprägten Märkten mögen CfDs sinnvoll sein, in Deutschland sind sie nicht zielführend.

Aktuell sind bei allen Herstellern für WEA-Produktionskapazitäten ungenutzt. Das verursacht fortlaufend hohe Kosten. Die bisherigen Reformbemühungen der Bundesregierung schlagen sich noch nicht in mehr Bestellungen bei den Herstellern nieder. Wichtig bleibt daher die vordringliche Bereitstellung von Flächen und die deutliche Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. So können Betreiber*innen schnell weitere Projekte zur Bestellreife bringen. Für den zur Mitte des Jahrzehnts notwendigen weiteren Hochlauf der Produktion von WEA und deren Komponenten kann es sinnvoll sein, die Hersteller bei dieser Produktionsausweitung zu unterstützen. Konkrete Maßnahmen sollten in enger Abstimmung mit den betroffenen Verbänden erfolgen, in denen die Hersteller organisiert sind. Noch gibt es in Europa eine leistungsfähige Windindustrie. Diese gilt es zu erhalten.

9 Fachkräfte sichern

Die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften ist für das Gelingen der Energiewende von zentraler Bedeutung. Der BWE weist im Rahmen der [BWE-Arbeitsplatzinitiative](#) seit geraumer Zeit auf die vielseitigen und spannenden beruflichen Perspektiven im Bereich des Ausbaus und des Betriebs von Windenergieanlagen hin. Eine Sensibilisierung der Menschen für diese unterschiedlichen Berufschancen im Bereich der Windenergie aber auch der anderen Erneuerbaren ist aus Sicht des BWE sinnvoll, da viele Menschen keine konkrete Vorstellung von den vielfältigen Arbeits- und Karrieremöglichkeiten haben. Der BWE steht für Gespräche mit allen Interessierten Akteur*innen aus Politik und Wirtschaft zwecks Kooperation und Nutzung von Synergieeffekten zu Verfügung.

⁶⁸ Vgl.: BWE (2022): Stellungnahme zum sog. Osterpaket, S. 48 ff. - [LINK](#)

10 Transport und Infrastruktur für die Errichtung von Windenergieanlagen erleichtern

Zentrales Thema für die Transporte von WEA ist die Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Genehmigung der Groß- und Schwertransporte (GTS). Heute gibt es Wartezeiten von sechs Wochen und mehr, in Österreich wird eine Transportgenehmigung in lediglich fünf Tagen ausgestellt. Die Hauptkomponenten von WEA (Gondel, Rotorblätter, Turmsegmente etc.) fallen alle in den Bereich der genehmigungspflichtigen GST. Für jede Anlage braucht es etwa 15 Groß- und Schwertransporte, insgesamt sind nur für den Ausbau der Windenergie an Land von pro Jahr 10 GW rund 30.000 Transportgenehmigungen zu erteilen! Dazu kommen die ebenfalls erforderlichen Genehmigungen für die GST der übrigen deutschen Industrie, die an den gleichen Problemen leidet wie die Windbranche.

Im Eckpunktepapier wurden bereits richtige Handlungsempfehlungen aufgenommen. Beispielhaft sei hier die zeitnahe Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitverordnung, die weitere Digitalisierung von VEMAGS oder die Optimierung der Abstimmung mit dem Baustellenmanagement genannt. Daneben kann die Vereinfachung für sogenannte Transportverbünde helfen. Wenn mindestens drei Komponenten gleichzeitig über dieselbe Strecke transportiert werden (bei Rotorblättern oder Turmsegmenten sinnvoll) sollte eine Begleitung wie für ein Transportfahrzeug ausreichen.

Außerdem sollten sich die Behörden generell um einen einfachen Bescheid bemühen – teilweise werden Genehmigungen mit 200 Seiten und mehr erstellt, bei denen selbst geschultes Personal Schwierigkeiten hat, alle Auflagen zu erfassen.

Der BWE hat sich in seinem Forderungskatalog zum Windgipfel ausführlich dazu geäußert.⁶⁹

Die im Eckpunktepapier beschriebene Verlagerung des GST-Transports auf die Bundeswasserstraßen stellt hingegen kein geeignetes Instrument dar. Stand heute sind die Wasserwege nicht für GST, speziell für die besonderen Komponenten einer WEA, ausgelegt. Um die Wasserstraßen wie vom BMWK und BMDV vorgesehen zu nutzen, müsste die Infrastruktur zunächst über Jahre in einen entsprechenden Zustand versetzt werden.

Bereits heute sind die Transportunternehmen verpflichtet, die Verlagerung auf die Bundeswasserstraße zu prüfen. Dies scheitert regelmäßig an Niedrigwasser der Bundeswasserstraßen, der mangelnden Verfügbarkeit von ausreichend großen Binnenschiffen, mangelnder Hafeninfrastuktur und zu kleinen und maroden Schleusen. In jedem Fall ist zur Erreichung der konkreten Baustelle die Nutzung des Verkehrsträgers Straße unabdingbar.

Ein ähnliches Bild zeigt sich für die Verlagerung auf den Verkehrsträger Schiene. Die WEA Komponenten sprengen die Möglichkeiten der derzeit bestehenden Infrastruktur.

Kurzum: Bundeswasserstraßen sind keine Lösung. Es ist aus Sicht des Verbandes illusorisch, die erforderlichen 30.000 Groß- und Schwertransporte, die für einen jährlichen Zubau von 10 GW erforderlich sind, allein über die Bundeswasserstraßen zu transportieren.

⁶⁹ Vgl. BWE (2023): Forderungskatalog "Aktuelle Positionen für den Windgipfel", Vgl Punkt 10 - [LINK](#).

11 Technologische Entwicklungen voranbringen

Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist das Vorantreiben technologischer Entwicklungen essenziell, da sich hieraus zahlreiche Wertschöpfungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben. Gleichzeitig tragen neue und bessere Technologien zu einer schnelleren Transformation des Energiesystems hin zu CO₂-freien Energiequellen bei. Der Export solcher Technologien und Produkte ins Ausland hilft anderen Staaten, ihre Energieversorgung schneller auf ein nachhaltiges Fundament zu stellen.

Ein geeigneter gesetzlicher Rahmen für Forschung und Entwicklung sowie zielgerichtete Förderprogramme sind für die deutsche Industrie deshalb unabdingbar. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Prototypen (wie beispielsweise Pilotwindenergieanlagen) unkompliziert genehmigt und getestet zu bekommen. Hierzu hat der BWE bereits konkrete Anpassungsvorschläge unterbreitet.⁷⁰

12 Vorrasschauender Verteilnetzausbau für bessere Synchronisation mit dem Windausbau

Der BWE befürwortet ausdrücklich das Ziel der einheitlichen Planungsgrundsätze als Voraussetzung eines wirkungsvollen Netzausbaus. Als entscheidenden Hebel sehen wir dabei die Entwicklung von Regionalszenarien an. Nur wenn man die Simulation der Verbrauchsmengen mit dem prognostizierten Ausbau der Erzeugungskapazitäten regionenscharf abgleicht, kann ein sinnvoller Verteilnetzausbau erfolgen. Die Regionalszenarien in den übergeordneten Netzentwicklungsplan aufzunehmen, unterstreicht ihre Bedeutung. Wir fordern die Bundesministerien daher auf, das Instrument der Regionalszenarien schneller zum Einsatz zu bringen.

⁷⁰ Siehe BWE (2023): Forderungskatalog „Aktuelle Positionen für den Windgipfel“, Seite 93 ff. -[LINK](#).



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

(C) BMWK / Susanne Eriksson

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Philine Derouiche

Leiterin Justizariat

p.derouiche@wind-energie.de

Mirko Moser-Abt

Head of European Affairs
Teamleiter Politik

m.moser-abt@wind-energie.de

Kristina Hermann

Leiterin Facharbeit Wind

k.hermann@wind-energie.de

Autor*innen (in alphabetischer Reihenfolge)

Lilien Böhl

Justiziarin

Elisabeth Görke

Justiziarin

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

Lukas Schnürpel

Fachreferent Planung/
Genehmigung/Naturschutz

Ron Schumann

Referent Politik

Cornelia Uschtrin

Referentin Politik

Marco Utsch

Justiziar

Datum

6. April 2023